

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

 **LANDKREISTAG**
NORDRHEIN-WESTFALEN

 **Städte- und Gemeindebund**
Nordrhein-Westfalen

An die Vorsitzende des Integrationsausschuss des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau MdL
Margret Voßeler-Deppe

Per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4212

Alle Abg

**Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe- und Integration in
Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TintG)**
Stichwort: A 19 – 23.08.2021 – TintG
Ihr Schreiben vom 02.07.2021

18.08.2021

Städtetag NRW
Friederike Scholz
Referentin
Telefon 0221 3771-440
friederike.scholz@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen:
50.70.04 N

Sehr geehrte Frau Voßeler-Deppe ,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfs zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe- und Integration Nordrhein-Westfalen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

Landkreistag NRW
Dr. Markus Faber
Hauptreferent
Telefon 0211 300491-310
m.faber@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen:

Der Gesetzentwurf wird im Grundsatz befürwortet.

Kommunale Strukturen werden mit den Kommunalen Integrationszentren gestärkt, was wir begrüßen. Positiv bewertet wird zudem die Überführung der bisherigen befristeten Förderung (KIM) in eine Regelstruktur. Eine finanzielle Förderung der Integrationsräte wird positiv zur Kenntnis genommen.

Städte- und Gemeindebund NRW
Michael Becker
Hauptreferent
Telefon 0211 4587-246
michael.becker@kommunen.nrw
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 16.0.11-002/001

Leider wird aber trotz der Begründung, dass sich die Ausgangssituation deutlich verändert hat, dies nicht durch erhöhte Fördersummen beantwortet. Ausweislich der Gesetzesbegründung geht das Land Nordrhein-Westfalen davon aus, dass die bisherigen Haushaltsmittel weiterhin ausreichen werden. Eine Erhöhung ist nicht vorgesehen. Zudem wird die besondere Situation durch Armutszuwanderung aus Südost-Europa nicht berücksichtigt.

Die finanzielle Ausgestaltung der Integrationspauschalen ist unzureichend. Das gilt insbesondere für die noch nicht vorhandene allgemeine Integrationspauschale. Ohne verlässliche Finanzierung kann die Daueraufgabe der Integration nicht gelingen. Der Pauschalsatz für den Personenkreis nach

dem SGB XII wird deutlich reduziert. Eine Vereinheitlichung ist angesichts der geringen Zahl an SGB XII-Fällen nachvollziehbar. Allerdings ist eine Anhebung der Pauschale für den Personenkreis nach SGB II auf 300 Euro als deutlich zu gering anzusehen. Die Berechnung der Höhe der Pauschalen beruht auf einer retrospektiven Betrachtung. Den Zielen des Gesetzentwurfs kann sie so nicht gerecht werden. Die Sicherstellung von sozialen Standards als Voraussetzung für die Integration in Bildung, Beschäftigung und Wohnen kann nicht gewährleistet werden.

Die kommunalen Spitzenverbände gehen davon aus, dass die zeitgleich stattfindende Reform des Flüchtlingsaufnahmegesetzes einschließlich der Ausgleichszahlungen für geduldete Personen keine Auswirkung auf die Abrechnung der allgemeinen Integrationspauschale (§ 14c TIntG) für die Geduldeten hat. Die Verlängerungsregelung zur Verwendung der Integrationspauschale im Kontext der Novellierung des TIntG zu § 14c (§ 18 neu) ab 1.12.2021 sieht nicht mehr vor, dass die Gemeinden den Zuweisungsbetrag weiterhin auch für Kosten verwenden können, die ihnen nach dem AsylbLG für in ihrem Gemeindegebiet ab dem 4. Monat nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht tatsächlich sich aufhaltenden, nach § 60a des AufenthG geduldeten Personen entstehen. Durch die umfänglichen neuen FlüAG-Regelungen einschließlich der Einmalzahlung (Artikel 2 des FlüAG-E), könnte man das so verstehen, dass die Grundlage für die Aufrechterhaltung dieser Sonderregelung in § 14 c Absatz 4 Sätze 3 und 4 TIntG zu den Geduldeten entfällt und diese Kosten nur bis zum 30.11.2021 abrechnungsfähig sind. Vor dem Hintergrund, dass eine solche gesetzliche Regelung derzeit noch gar nicht besteht und die Kommunen selbstverständlich weiterhin ihre bestehenden Verpflichtungen erfüllen müssen sowie weiterhin entsprechende Planungen auch jetzt noch auf der Grundlage des derzeitigen Rechts umsetzen, ist notwendig, dass hier ein Vertrauenstatbestand zu ihren Gunsten geschaffen wird.

Im Übrigen muss der Aspekt der (Re-)Finanzierbarkeit von Casemanagement deutlich flexibler werden. Vor dem Hintergrund, dass

- a) der Arbeitsmarkt arbeitssuchender SozialarbeiterInnen nicht reichhaltig ist,
- b) dass berufs- und casemanagement erfahrene SozialarbeiterInnen mit Erfahrungen in der Integrationsarbeit noch rarer sind und
- c) eine langfristig angelegte Neuausrichtung der meist finanzschwachen Kommunen im Sinne einer zielführenden Ausgestaltung von Zuwanderung und Vernetzung mit ortsansässigen Akteuren in der Integrationsarbeit nicht gelingen kann, wenn das Land die Kommunen zu Neueinstellungen quasi "zwingen" will, bedarf es hier einer deutlichen Flexibilisierung der Förderfähigkeit. Denn es kann auch nicht im Sinne des Landes sein, Förderrichtlinien so zu fassen, dass sie tatsächlich nicht oder nur kaum erfüllt werden können. In der Außendarstellung besteht die Gefahr, dass Fehlentwicklungen dann aber den Kommunen angelastet werden. Entweder wird generell auf das Kriterium der Neueinstellung verzichtet oder es wird ein weiter arbeitsrechtlicher Umsetzungsbegriff für eine Förderfähigkeit zugrunde gelegt. Im Übrigen ist im Hinblick auf solche Stellen kein Mindestbetrag anzusetzen. Entscheidend muss nur sein, dass entsprechendes Personal die auch vom Land gewünschten Aufgaben wahrnimmt.

Es muss gewährleistet sein, dass auch kreisangehörige Kommunen von der Finanzierung des kommunalen Integrationsmanagement angemessen profitieren können. In der Evaluierung muss diese Einbeziehung der kreisangehörigen Kommunen dann überprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Stefan Hahn
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen